

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 11 | ausgegeben am 26. März 2014

**Satzung für den Zugang zum Profilstudiengang Europalehramt
im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen**

vom 25. März 2014

Satzung für den Zugang zum Profilstudiengang Europalehramt im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen

vom 25. März 2014

Aufgrund von §§ 29 Abs. 2 S. 6, 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 11. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Profilstudiengang Europalehramt im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen (GPO I – vom 20. Mai 2011).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Profilstudiengang Europalehramt sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 58 LHG:

1. ein Durchschnitt von mindestens 8 Punkten aus den letzten vier Halbjahren der Sekundarstufe II in einer modernen Fremdsprache und
2. Sprachkenntnisse in der gewählten Sprache des Profilstudiengangs auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

§ 3 Fristen

Eine Zulassung von Bewerbern/Bewerberinnen erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis spätestens

15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung ist online mittels des dafür vorgesehenen und auf Seiten der Studienabteilung verfügbaren Formulars zu stellen, vom Bewerber/von der Bewerberin eigenhändig zu unterschreiben und an die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu senden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der allgemeinen Hochschulreife bzw. vergleichbaren Qualifikation im Sinne des § 58 LHG,
2. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 2 Ziff. 2.

Die Nachweise gemäß Nr. 1 sind in amtlich beglaubigten Kopien beizubringen.

(3) Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind grundsätzlich bis Vorlesungsbeginn des ersten Fachsemesters nachzuweisen. Wird der Nachweis der Sprachkenntnisse nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die erteilte Zulassung für den Profilstudiengang Europalehramt.

(4) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unberührt.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerber/-innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Bewerber/-innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 25. März 2014

Dr. Christine Böckelmann
Rektorin